



Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Seilerstätte 18-20/Mezzanin
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: office@lsg.at

Wahrnehmungsvertrag/Labelanmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Bezugsberechtigter mit Firmensitz im Ausland räumen Sie der LSG Ihre Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche für die Republik Österreich ein (Einschränkung gegenüber Pkt. 2.1. des Wahrnehmungsvertrages), und zwar im sachlichen Umfang und zu den sonstigen Bedingungen des Wahrnehmungsvertrages. Sie bestätigen und garantieren, dass Sie die vorgenannten Rechte und Ansprüche für die Republik Österreich nicht bereits einer anderen Verwertungsgesellschaft oder einem sonstigen Dritten eingeräumt haben.

Abweichend vom Wahrnehmungsvertrag kann diese Vereinbarung von jedem Vertragsteil bis zum Letzten jedes Kalendermonats zum Ende des darauffolgenden Monats mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Postaufgabestempel im Inland, sonst das Einlangen der Kündigung beim Vertragspartner maßgebend. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf keiner Begründung, sie kann jedoch insbesondere im Hinblick auf künftige Regelungen auf EU- bzw. EWR-Ebene oder im Hinblick auf Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften erfolgen. Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anwendbar.

Die Einkommensteuer beschränkter Steuerpflichtiger gemäß § 99 EStG (sog. Ausländereinkommensteuer) wird nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen abgezogen. Anfallende österreichische Umsatzsteuer wird im Namen des ausländischen Bezugsberechtigten an die österreichische Finanzverwaltung (Finanzamt Graz Stadt) überwiesen. Bankspesen für Auslands-

